

SGA - Tipp 2.1/04

Herausgegeben von der Schutzgemeinschaft für Ärzte (SGA)

Präsident: Dr. med. Otto Frei, Im Dornacher 13, 8127 Forch, Tel. 01 980 25 89 Fax 01 980 55 45

Redaktion: Dr. iur. Dieter Daubitz, Mühlenplatz 11, 6004 Luzern, Tel. 041 410 35 02 Fax 041 410 38 41
7. Jahrgang, Nr. 2.1, Mai 2004, erscheint vierteljährlich

FAVORIT-MEDICA ÄRZTELISTE

I. Probleme mit der SWICA und mit SWICA-Versicherten

Es entstehen mit der Krankenversicherung SWICA und mit SWICA-Versicherten immer wieder folgende Probleme:

Ein SWICA-Versicherter hat das Versicherungsmodell MEDICA FAVORIT gewählt, bei welchem die Arztwahl eingeschränkt wird. Er lässt sich durch einen Arzt behandeln. Er realisiert aber nicht, dass dieser Arzt nicht auf der MEDICA-FAVORIT-Ärzteliste (nachfolgend: Ärzteliste) aufgeführt ist. Der Arzt stellt dem Patienten Rechnung. Der Patient leitet die Rechnung an die SWICA zur Rückerstattung weiter. Die SWICA teilt dem Patienten daraufhin mit, dass der ihn behandelnde Arzt nicht auf der Ärzteliste sei und dass sie grundsätzlich nur die Hälfte der Kosten der Behandlung eines Arztes bezahle, der nicht zur Ärzteliste gehöre. Der Patient beschwert sich beim Arzt. Der Arzt erfährt so per Zufall, dass es ein solches Versicherungsmodell gibt und dass er in diesem Versicherungsmodell nicht oder nicht mehr auf der Ärzteliste aufgeführt ist. Die SWICA hält es nämlich nicht für notwendig, einen Arzt diesbezüglich zu orientieren. Ein Arzt kennt somit seinen Status betr. Ärzteliste nicht. Er wird ohne sein Wissen, ohne seine Zustimmung und ohne Orientierung durch die SWICA auf die Ärzteliste aufgenommen oder aus der Liste entfernt. Der Arzt erfährt meistens erst durch Schwierigkeiten mit solchen Versicherten, dass er sich nicht oder nicht mehr auf der Ärzteliste befindet.

2. Auswahlkriterien zur Erstellung der Ärzteliste

Ein Arzt wird grundsätzlich in die Ärzteliste aufgenommen, wenn er folgende Bedingungen erfüllt (siehe Beilage 2: Auswahlkriterien zur Erstellung der FAVORIT-MEDICA-Ärzteliste):

a) Gesamtindex unter dem Richtwert (Beilage 2: Ziff. 1, 2 und 3 der Auswahlkriterien)

Der Index Total direkte und veranlasste Arzt- und Medikamentenkosten der Rechnungsstellerstatistik der santésuisse (auf Seite 2 unter Ziff. 3 der Rechnungsstellerstatistik mit der Bezeichnung „Totale Kosten: Index Kosten Erkrankte“) darf für den betreffenden Arzt den Richtwert bzw. den von der SWICA festgelegten Index seiner Fachgruppe nicht überschreiten.

Betr. Richtwerte der einzelnen Fachgruppen wird auf die Beilage 3 „Index pro Fachgruppe“ verwiesen.

Ausnahmen:

Besondere Fachgruppen: für die Leistungserbringer der Anästhesiologie, Radiologie und Nuklearmedizin wurde kein Index festgelegt. FAVORIT-MEDICA-Versicherte dürfen solche Ärzte ohne Einschränkung aufsuchen, obschon sie in der Ärzteliste nicht aufgeführt sind (Beilage 3: Index unten).

Keine flächendeckende Grundversorgung: es können Ärztinnen und Ärzte trotz eines höheren Gesamtindex in die Ärzteliste aufgenommen werden, wenn eine genügende Grundversorgung nicht mehr sichergestellt ist (Grundregel: Erreichbarkeit der Ortschaft des nächsten Grundversorgers innert 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Beilage 2 Ziff. 2 der Auswahlkriterien).

Praxisbesonderheiten oder zusätzliche Spezialisierungen: Praxisbesonderheiten können der SWICA mitgeteilt werden. Ein überaltertes Patientengut wird ausdrücklich als mögliche Praxisbesonderheit anerkannt.

Zusammenarbeitsvertrag für FAVORIT CASA über argomed Ärzte AG: Ärzte, welche über einen Zusammenarbeitsvertrag für FAVORIT CASA (Managed Care System) über die argomed Ärzte AG verfügen, werden ungeachtet der Rechnungsstellerstatistik in die Ärzteliste aufgenommen.

b) keine Verurteilung wegen Unwirtschaftlichkeit (Beilage 2: Ziff. 4 der Auswahlkriterien)

Ärzte, welche systematisch in Einzelfällen gegen das Wirtschaftlichkeitsprinzip verstossen und rechtskräftig verurteilt worden sind, werden von der Liste gestrichen, selbst wenn ihr Gesamtindex den zulässigen Wert nicht überschreitet.

c) Mindestzahl behandelter Erkrankter pro Jahr (Beilage 2: Ziff. 5 der Auswahlkriterien)

Der Arzt muss im vergangenen Jahr mehr als 60 Erkrankte behandelt haben.

Ausnahmen:

Besondere Fachgruppen: es genügen 30 behandelte Personen für die Fachgruppen Psychiatrie und Psychotherapie, Kinderpsychiatrie und Kinderpsychotherapie, Neurologie und Psychiatrie.

Teilzeitpensum: wer im Teilzeitpensum tätig ist, kann dies als Praxisbesonderheit geltend machen.

d) Praxiseröffnung (Beilage 2: Ziff. 6 der Auswahlkriterien)

Ärztinnen und Ärzte mit neueröffneter Praxis werden auf der Ärzteliste nicht aufgeführt.

Ausnahme: sog. Jungärzte können auf ihren Antrag aufgenommen werden, wenn sie sich vertraglich verpflichten, bei der Behandlung von FAVORIT-MEDICA-Versicherten bestimmte Grundsätze zu beachten, und sofern ihr Aufnahmegesuch rechtzeitig gestellt wird.

3. Aufnahme bzw. Streichung von Ärzten

Die SWICA teilt den Ärzten weder die Aufnahme noch die Streichung mit. Ein Arzt weiss somit nicht, ob er sich noch oder nicht mehr auf der Ärzteliste befindet.

Der betreffende Arzt kann sich erstens so wehren, indem er sich mit einem Standardschreiben jährlich bei der SWICA erkundigt, ob er noch auf der Ärzteliste aufgeführt ist oder nicht.

Wenn der betreffende Arzt die neueste Rechnungsstellerstatistik der santésuisse erhält und wenn der Gesamtindex (auf Seite 2 unter Ziff. 3 der Rechnungsstellerstatistik mit der Bezeichnung „Totale Kosten: Index Kosten Erkrankte“) über dem zulässigen Fachgruppenindex (siehe Beilage 3: Index pro Fachgruppe) liegt, kann der Arzt davon ausgehen, dass er von der Ärzteliste gestrichen wird.

Der betreffende Arzt kann auf der Homepage der SWICA überprüfen, ob er auf der Ärzteliste aufgeführt ist oder nicht. Er findet dies unter:

- www.swica.ch;
- Für Privatkunden;
- Unter Direkt zum Ziel: Produkte;
- Unter Produkte: Obligatorische Krankenpflegeversicherung;
- Unter Krankenpflegeversicherung FAVORIT MEDICA: Ärzteliste mit Allgemeinmedizinern und Spezialärzten;
- Unter MEDICA Ärzteliste: Name, Vorname, PLZ oder Ort eingeben und suchen.

4. Vorgehen bei Nichtaufnahme oder Streichung

Wenn ein Arzt erfährt, dass er nicht oder nicht mehr auf der Ärzteliste aufgeführt ist und wenn er an einer Aufnahme in die Ärzteliste bzw. einem Verbleib in der Ärzteliste interessiert ist, muss er die SWICA (SWICA Gesundheitsorganisation, Römerstrasse 38, 8401 Winterthur: Frau Katharina Bracher, Fachverantwortliche FAVORIT MEDICA) anfragen, warum er nicht oder nicht mehr auf der Liste aufgeführt ist. Die SWICA reagiert meistens schnell und teilt den Grund der Nichtaufnahme oder Streichung mit.

Wenn der Gesamtindex (auf Seite 2 unter Ziff. 3 der Rechnungsstellerstatistik mit der Bezeichnung „Totale Kosten: Index Kosten Erkrankte“) über dem zulässigen Fachgruppenwert (siehe Beilage 3: Index pro Fachgruppe) liegt, kann sich der Arzt auf Praxisbesonderheiten (insbesondere überaltertes Patientengut etc.), fehlende flächendeckende Grundversorgung bzw. Teilzeitpensum berufen.

Die Frage, ob eine Aufnahme in die Ärzteliste gerichtlich durchgesetzt werden kann, ist bis heute noch nie beurteilt worden.

5. FAVORIT-MEDICA-Versicherte

FAVORIT MEDICA ist eine besondere Form der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer gemäss Krankenversicherungsgesetz. Der FAVORIT MEDICA-Versicherte erklärt sich bereit, alle Behandlungen und Untersuchungen nur durch einen von SWICA in einer Liste bezeichneten Leistungserbringer durchführen zu lassen. FAVORIT MEDICA ist somit ein alternatives Versicherungsmodell, bei welchem sich der Versicherte dahingehend einschränkt, dass er im Krankheitsfall einen der Ärzte aufsucht, welcher auf der Ärzteliste figuriert.

Die Krankenpflegeversicherung FAVORIT-MEDICA hat somit für den Versicherten bei der Arztwahl gewisse Auswirkungen.

Der Versicherte darf grundsätzlich nur die auf der Ärzteliste aufgeführten Ärzte aufsuchen (Anästhesiologie, Radiologie und Nuklearmedizin ausgenommen).

Wenn der Versicherte einen Arzt aufsucht, der sich nicht auf der Ärzteliste befindet, so vergütet die SWICA lediglich 50 % der Kosten abzüglich Franchise und Selbstbehalt (gesetzliche bzw. freiwillig gewählte Kostenbeteiligung).

Der Versicherte ist in Notfällen nicht an die Ärzteliste gebunden. Er kann den Notfalldienst der Ärzte seiner Gemeinde in Anspruch nehmen.

Der Versicherte erhält jährlich eine schriftliche Liste der im Wahlrecht stehenden Leistungserbringer. Änderungen der Liste werden dem Versicherten von der SWICA schriftlich mitgeteilt.

6. Ähnlichkeit mit der Vertragsfreiheit

Dieses Versicherungsmodell weist ähnliche Züge auf wie die Vertragsfreiheit, welche vermutlich in der Sommersession im Parlament beraten wird.

Beilagen:

- 1) Orientierung für die Versicherten mit einer Krankenpflegeversicherung
FAVORIT MEDICA (Seite 8)
- 2) Auswahlkriterien zur Erstellung der FAVORIT-MEDICA-Ärzteliste (Seite 9)
- 3) Index pro Fachgruppe (Seite 10)

ORIENTIERUNG FÜR DIE VERSICHERTEN MIT EINER KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG FAVORIT MEDICA KANTON AARGAU

1. Was ist das Besondere an FAVORIT MEDICA?

Sie haben mit FAVORIT MEDICA eine bevorzugte Variante der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gewählt und sich dadurch gleichzeitig für 100%igen Versicherungsschutz und attraktive Prämien entschieden.

Besonders günstige Prämien können wir Ihnen anbieten, weil Sie wirtschaftliche Behandlungen bevorzugen und verantwortungsvoll mit dem medizinischen Angebot umgehen. Konkret heisst das, dass die folgenden Vereinbarungen Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages sind:

- Sie können Ihren Arzt jederzeit aus der nachstehenden, umfangreichen Liste frei wählen. Ebenso haben Sie das Wahlrecht unter den aufgeführten Spitälern.
- Wenn Sie Medikamente benötigen und kostengünstige Generika erhältlich sind, müssen Sie diese berücksichtigen (siehe Liste). Generika sind Medikamente mit den gleichen Wirkstoffen und der gleichen Wirkung wie Originalpräparate. Weil kein Patentschutz mehr besteht, können andere Hersteller diese Produkte günstiger anbieten.

2. Welche Leistungen erhalten Sie, wenn Sie sich nicht gemäss Versicherungsvertrag verhalten?

- Wenn Sie sich nicht an die nachstehenden Listen halten, vergüten wir Ihnen 50% der versicherten Kosten abzüglich Franchise und Selbstbehalt (gesetzliche bzw. freiwillig gewählte Kostenbeteiligung).

3. Was tun Sie in Notfallsituationen?

- In Notfällen sind Sie nicht an die Ärzteliste gebunden. Sie können den Notfalldienst der Ärzte Ihrer Gemeinde in Anspruch nehmen.

Auswahlkriterien zur Erstellung der FAVORIT-MEDICA-Ärzteliste

FAVORIT MEDICA schränkt grundsätzlich keine Leistungen aus dem KVG ein, sondern lediglich die Zahl der Leistungserbringer, aus denen die versicherte Person auswählen kann. Erbringt nur ein nicht auf der Liste aufgeführter, spezialisierter Leistungserbringer eine bestimmte Leistung, kann für diese Behandlung immer im voraus begründet Kostengutsprache bei der für die versicherte Person zuständigen Agentur verlangt werden.

1. Index gemäss KSK-Statistik

Massgeblich für die Beurteilung der Kostenstruktur der Arztpraxis ist die Kostenstatistik des Konkordats Schweizerischer Krankenversicherer (KSK). Daraus werden pro Fachgruppe die statistisch erfassten veranlassten Durchschnittskosten der gesamten Fachgruppe des jeweiligen Kantons berechnet und mit der Kostenstruktur der Praxis des einzelnen Arztes oder der einzelnen Ärztin verglichen. Für die Aufnahme auf die FAVORIT MEDICA-Ärzteliste dürfen diese Richtwerte in der Regel nicht übertroffen werden (siehe Index-Grenzwerte auf der Rückseite).

2. Flächendeckende Grundversorgung

Zur Sicherstellung einer genügenden Grundversorgung (in der Regel Erreichbarkeit der Ortschaft des nächsten Grundversorgers innert 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln) können Ärztinnen und Ärzte trotz anderer Kostenstruktur als der geforderten auf die Liste aufgenommen werden.

3. Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten (oder zusätzlichen Spezialisierungen)

Wer der Ansicht ist, dass seine oder ihre Praxis eine Praxisbesonderheit aufweist, kann uns dies mitteilen. Die Überprüfung des Durchschnittsalters der Erkrankten kann dazu führen, dass die betroffene Ärztin oder der betroffene Arzt trotz höherer Kostenstruktur auf die Liste aufgenommen wird.

4. Nachgewiesene, unwirtschaftliche Behandlung/andere Verfehlungen

Leistungserbringer, welche systematisch in Einzelfällen gegen das Wirtschaftlichkeitsprinzip verstossen und gerichtlich rechtskräftig verurteilt worden sind, werden von der Liste gestrichen, auch wenn ihr Gesamtindex den zugelassenen Wert nicht überschreitet.

5. Anzahl behandelter Erkrankter pro Jahr

Auf der Liste aufgeführt sind ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte, welche im vergangenen Jahr mehr als 60 Erkrankte behandelten. Für die Fachgruppen Psychiatrie und Psychotherapie, Kinderpsychiatrie und Kinderpsychotherapie, Neurologie und Psychiatrie werden 30 behandelte Personen vorausgesetzt. Das Teilzeitpensum kann als Praxisbesonderheit geltend gemacht werden.

6. Praxiseröffnungen

Ärztinnen und Ärzte mit neueröffneter Praxis sind auf der Ärzteliste nicht aufgeführt, da deren Wirtschaftlichkeit nicht überprüft werden kann. Sie können jedoch auf ihren Antrag hin auf die FAVORIT-MEDICA -Ärzteliste aufgenommen werden, wenn sie sich vertraglich dazu verpflichten, bei den FAVORIT-MEDICA -versicherten SWICA-Patientinnen und -Patienten

- der im Gesetz vorgesehenen Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Behandlung Nachachtung zu verschaffen
- bei Vorliegen mehrerer gleichwertiger Medikamente das kostengünstigste zu verschreiben
- bei Überweisungen nach Möglichkeit an einen Arzt/eine Ärztin der FAVORIT-MEDICA -Ärzteliste respektive an ein Spital der FAVORIT-MEDICA -Spitalliste zu überweisen.

Die Therapiefreiheit wird dabei durch SWICA ausdrücklich nicht beschnitten.

Für die Aufnahme auf die gedruckte FAVORIT-MEDICA -Ärzteliste können nur Jungärztinnen und Jungärzte berücksichtigt werden, deren Aufnahmegesuch bis zwei Monate vor Druck der neuen Liste bei der SWICA Gesundheitsorganisation eingetroffen ist.

Vorliegende Kriterien können selbstverständlich für künftige FAVORIT-MEDICA-Listen den neusten Erkenntnissen angepasst werden.

Index pro Fachgruppe

Fachgruppe	Index kleiner/gleich
Allgemeinpraktiker	160
Allgemeine Innere Medizin	120
Beinleiden	120
Besondere Spezialitäten (Grosschirurgie u.ä.)	120
Chirurgie	180
Dermatologie und Venerologie	120
Gemeinschaftspraxen	120
Gynäkologie und Geburtshilfe	130
Innere Medizin, spez. Endokrinologie	120
Innere Medizin, spez. Hämatologie	120
Innere Medizin, spez. Herzkrankheiten	120
Innere Medizin, spez. Lungenkrankheiten	120
Innere Medizin, spez. Magen-Darm-Krankheiten	120
Innere Medizin, spez. Stoffwechselkrankheiten	120
Kinderpsychiatrie und Kinderpsychotherapie	120
Neurochirurgie	120
Neurologie	120
Neurologie und Psychiatrie	120
Ophthalmologie	150
Orthopädische Chirurgie	150
Otorhinolaryngologie	120
Pädiatrie	150
Physikalische Medizin und Rheumatologie	120
Psychiatrie und Psychotherapie	150
Tropenkrankheiten	120
Urologie	120

Anästhesiologie, Radiologie und Nuklearmedizin

Für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer dieser Fachgebiete wurde kein Index festgelegt. Sie sind auch nicht auf der FAVORIT-MEDICA-Ärzteliste aufgeführt, da FAVORIT-MEDICA -Versicherte diese Fachkräfte ohne Einschränkung aufsuchen können.